



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 20.11.2019

Nr. 15/2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
23	08.11.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung zu Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	60
24	12.11.2019	4. Satzung vom 12.11.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.07.2018	61-62
25	12.11.2019	7. Satzung vom 12.11.2019 zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 13.12.1974	63-64
26	12.11.2019	8. Satzung vom 12.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975	65-66
27	18.11.2019	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 27.12.2019 – jeweils einschließlich –	67-68
28	18.11.2019	1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 27.12.2019 – jeweils einschließlich –	69-70
29	18.11.2019	30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 27.12.2019 – jeweils einschließlich –	71-72

30	18.11.2019	Bebauungsplan Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstrasse“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 27.12.2019 – jeweils einschließlich –	73-74
31	18.11.2019	Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	75

Herausgeber:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen

Druck u. Vertrieb:

Gemeindeverwaltung Schöppingen

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019 - August 2020
-----------------	-----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, 08.11.2019

Im Auftrag

gez. **Ursula Pabsch-Rother**
Leiterin Geschäftsbereich 3 – Angewandte Geowissenschaften
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

4. Satzung vom 12. November 2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18. Mai 2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.07.2018

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW, S. 405), und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW, S. 202) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 11. November 2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.07.2018 wird wie folgt geändert:

- (1.) Nach § 15a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
- (3) Bei teilanonymen Bestattungen kann bei der Friedhofsverwaltung gegen Übernahme der Gebühr eine Namenstafel mit einer Größe von 0,15 m x 0,05 m bestellt werden. Diese Namenstafel wird an der Stele für teilanonyme Bestattungen befestigt.

Die bisherigen Abs. 3 – 5 rücken entsprechend auf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. November 2019 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18. Mai 2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW, S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, 2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.
Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 12. November 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

7. Satzung vom 12. November 2019 zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW 2019, S. 202), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012, I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017, I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 11. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) gelbe 240 l Gefäße (Gelbe Tonnen) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

(2) § 9 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) mindestens ein gelbes 240 l-Gefäß (Gelbe Tonne) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

(3) § 11 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Kunststoffe, Metalle und Verbundmaterialien sind den gelben 240 l-Gefäßen (Gelbe Tonnen) zuzuführen.

(4) § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die gelben 240 l-Gefäße (Gelbe Tonnen) werden im gesamten Gemeindegebiet in einem 2-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. November 2019 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht.

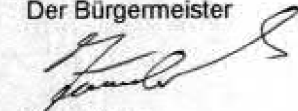
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW 2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Franzbach

8. Satzung vom 12.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 11.11.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.07.2018, wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 wird um Buchstabe D ergänzt:
- | | | |
|---|---|------------|
| D | Namenstafel zur Anbringung an die Stele
für teilanonyme Bestattungen | 60,00 Euro |
|---|---|------------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. November 2019 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

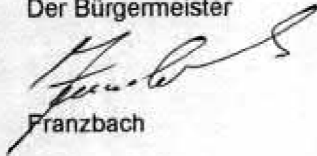
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.
Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 12. November 2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Franzbach', written over the printed name.

Franzbach

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **25. November 2019 bis 27. Dezember 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich am südlichen Rand vom Ortsteil Eggerode. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an. Im Westen trennt die Vechtestraße das Plangebiet vom Friedhof. Nach Süden schirmt ein begrünter Wall die Fläche von den Sportstätten ab. Das Plangebiet selbst umfasst den nördlichen Teil der Ackerfläche zwischen der angesprochenen Wohnbebauung und dem Wall.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Wohngrundstücke Vennemann-Straße,

im **Osten** durch die Wohnbaugrundstücke östlich der Straße „Auf der Ried“,

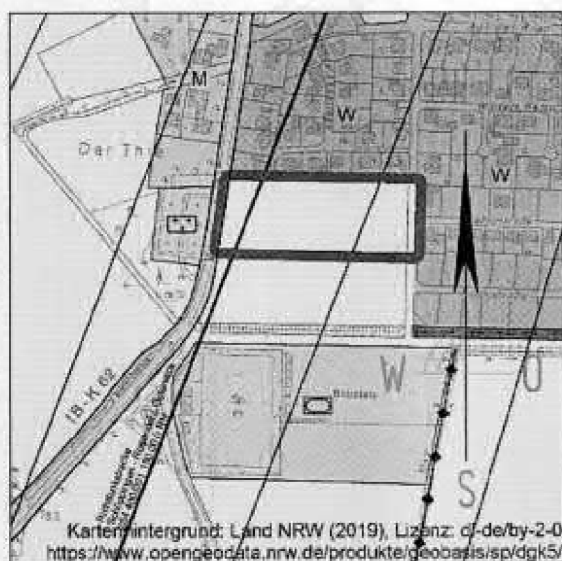
im **Süden** durch eine Parallele mit einem Abstand von ca. 65 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze

im **Westen** durch die Vechtestraße.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Alter Bestand



Neuer Bestand



Der Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

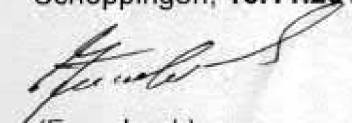
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

25. November 2019 bis 27. Dezember 2019
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Wohnbebauung Eggerode“** eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.11.2019


(Franzbach)
Bürgermeister

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **25. November 2019 bis 27. Dezember 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Deckung des aktuellen und zeitnahen zukünftigen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen im Ortsteil Eggerode den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen gefasst.

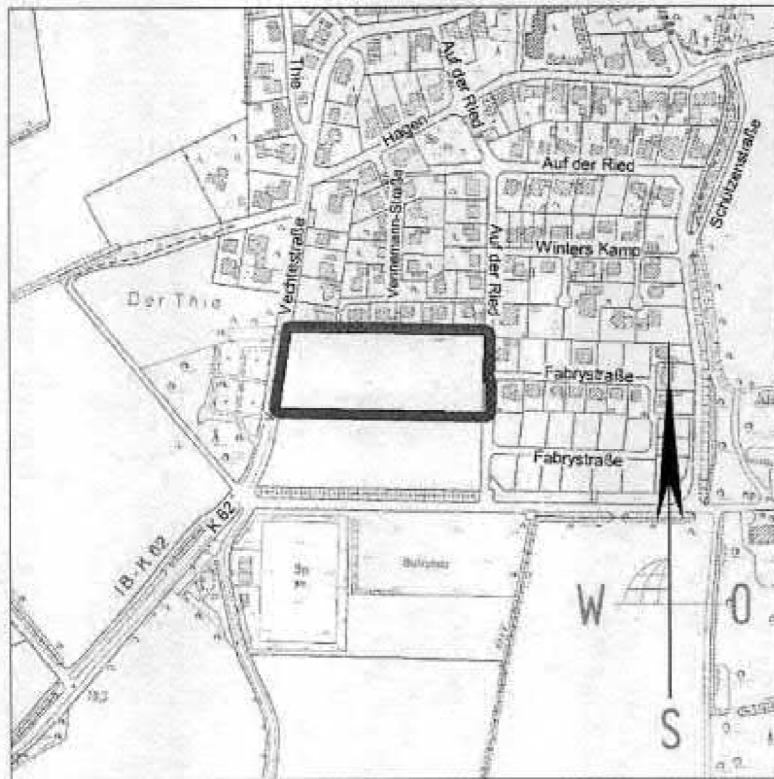
Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegt am südlichen Rand von Eggerode. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an. Im Westen trennt die Vechtestraße das Plangebiet vom Friedhof. Nach Süden schirmt ein begrünter Wall die Fläche vor den Sportstätten ab. Das Plangebiet selbst umfasst den nördlichen Teil der Ackerfläche zwischen der angesprochenen Wohnbebauung.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der **Geltungsbereich** der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ wie folgt begrenzt.:

- Im **Norden** durch die Wohngrundstücke Vennemann-Straße 11, 13, 14, 15, 17 und Auf der Ried 28,
- im **Osten** durch die Straße „Auf der Ried“, wobei die festgesetzte Verkehrsgrünfläche im Bebauungsplan Nr. 33 in den Geltungsbereich einbezogen wird
- im **Süden** durch eine Parallele mit einem Abstand von ca. 65 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze und
- im **Westen** durch die Vechtestraße.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Eggerode, Flur 1 Flurstück(e) 231 tlw. und 319 tlw. (Katasterstand April 2019).

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

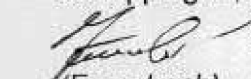
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ in der Zeit vom

25. November 2019 bis 27. Dezember 2019
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Wohnbebauung Eggerode“** eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.11.2019


 (Franzbach)
 Bürgermeister

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **25. November 2019 bis 27. Dezember 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die **30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen** beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **30. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Grünfläche mit der Zweckbestimmung: <i>Städtebauliches Grün</i>	Wohnbaufläche
Grünfläche mit der Zweckbestimmung: <i>Städtebauliches Grün</i>	Mischgebiete

Der räumliche Geltungsbereich der **30. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich im Übergangsbereich zwischen Wohnsiedlung und Gewerbe- / Industriegebiet. Im Osten und Süden schließt Wohnbebauung an. Im Westen liegt der Friedhof und im Norden getrennt durch einen Grünstreifen das Gewerbe- und Industriegebiet. Das Plangebiet wird zurzeit als Garten und Grünfläche genutzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Diepenheimstraße und einen Grünstreifen mit Teich (*Münsterstraße 51*),

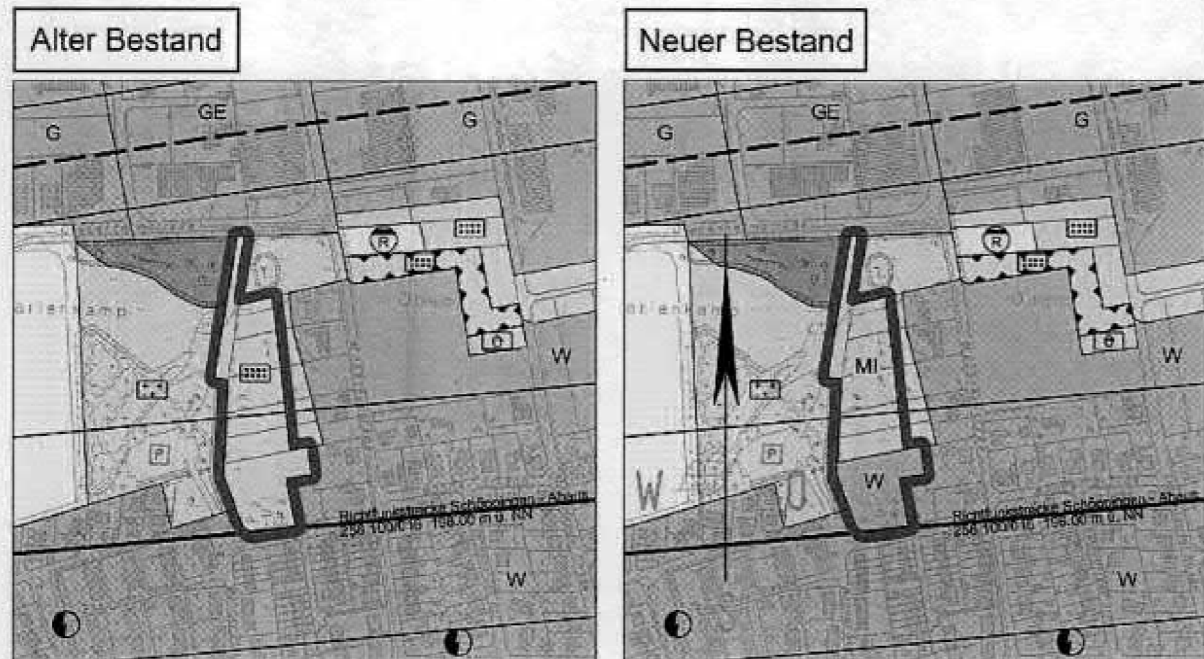
im **Osten** durch eine Linie, die die Grundstücke der Münsterstraße annähernd in der Mitte teilt — sie hält einen Abstand von ca. 60 m zur Münsterstraße ein —, sowie durch die Grundstücke Münsterstraße 39 und 41,

im **Süden** durch die Bonner Straße und

im **Westen** durch den Weg mit begleitetem Graben zwischen Diepenheimstraße und Bonner Straße sowie ab der Grenze Münsterstraße 45/47 durch die westliche Flurstücksgrenze des Weges.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **30. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Der Beschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

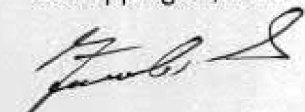
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

25. November 2019 bis 27. Dezember 2019
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ Aktuelle Meldungen ⇒ Unterlagen zur Bauleitplanung „Ausweisung Bauflächen Wandkaste“ eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.11.2019


 (Franzbach)
 Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstraße“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **25. November 2019 bis 27. Dezember 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Deckung des Bedarfs an Flächen für weitere Wohnhäuser sowie für kleinere das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben den Beschluss zur Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. 44 und der Bezeichnung „Bonner Straße / Münsterstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstraße“ liegt nördlich der vorhandenen Wohnsiedlungslage im Übergangsbereich zum wiederum nördlich anschließenden Gewerbe- und Industriegebiet Schöppingen-Nord. Der (*neue*) Friedhof grenzt im Westen an und im Osten entsteht ein neues Wohngebiet.

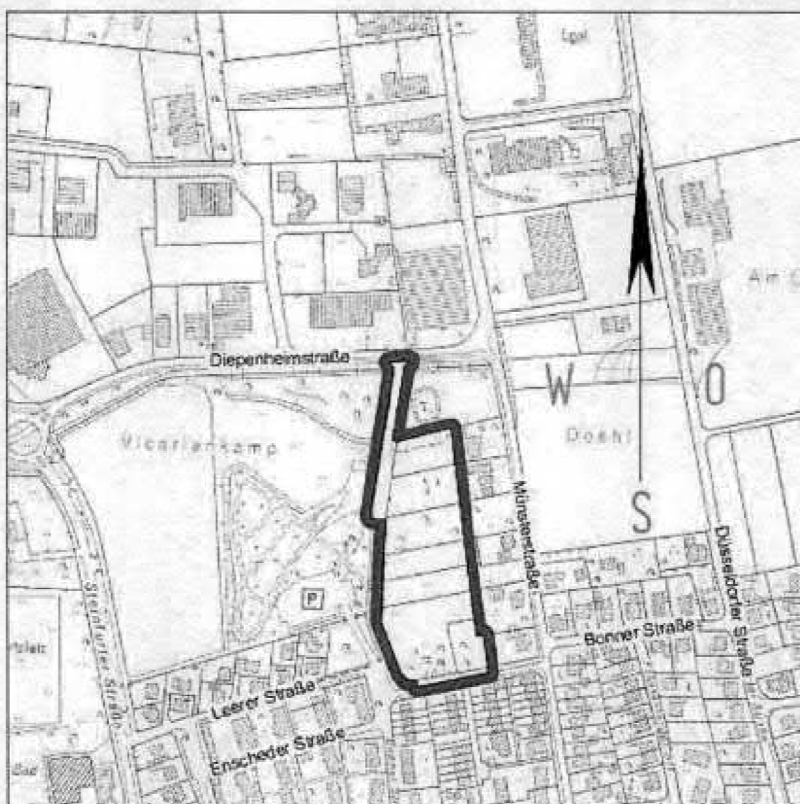
Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch die Diepenheimstraße (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 362*) und durch eine bewachsene Fläche an der Ecke Diepenheimstraße/Münsterstraße (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstücke 31, 85 und 86*),
- im **Osten** durch eine Linie ausgehend von einem Punkt auf der Südgrenze von der Parzelle *Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 85* in einer Entfernung von 42,4 m gemessen vom Grenzpunkt an der Münsterstraße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 378*) quer über die Grundstücke entlang der Münsterstraße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Münsterstraße 41 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 76*) und weiter entlang seiner Westgrenze, genauso wie entlang der Grundstücksgrenze Münsterstraße 39 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 57*) bis zur Bonner Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 315*)
- im **Süden** durch die Bonner Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 315*) und
- im **Westen** durch den Weg entlang dem Friedhof mit begleitenden Graben (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 374*) bis auf Höhe der Grenze zwischen Münsterstraße 45 und 47, dort den Weg (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 315 und Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 32*) querend und seiner westlichen Flurstücksgrenze nach Norden bis zur Diepenheimstraße folgend.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstraße“ liegen folgende Grundstücke (*Katasterstand April 2019*):.

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schöppingen- Stadt	4	54 tlw., 100, 186, 187, 312 tlw., 313 tlw., 315 tlw., 374 tlw., 380 tlw., 381 tlw.,
Schöppingen-Kirchspiel	69	32 und 76

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstraße“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bonner Straße / Münsterstraße“ in der Zeit vom

25. November 2019 bis 27. Dezember 2019
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung** „Ausweisung Bauflächen Wandkaste“ eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.11.2019

(Franzbach)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde Schöppingen

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPflG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 31. Dezember 2019 - der Gemeinde Schöppingen, Bürgerbüro, Amtsstr. 17 in 48624 Schöppingen, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Schöppingen, den 18. November 2019

Der Bürgermeister



(Franzbach)